# Bundesvollziehungsvergütungsverordnung (BVollzVergV)

BVollzVergV

Ausfertigungsdatum: 16.06.2021

Vollzitat:

"Bundesvollziehungsvergütungsverordnung vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1840)"

Ersetzt V 2032-1-17 v. 6.1.2003 I 8 (VollstrVergV)

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2021 +++)

## **Eingangsformel**

Auf Grund des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

## § 1 Vergütung

Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die dauerhaft als Vollziehungsbeamtinnen oder -beamte im Sinne des § 285 der Abgabenordnung verwendet werden, erhalten für Vollstreckungshandlungen eine Vergütung nach dieser Verordnung.

#### § 2 Entstehen und Höhe des Vergütungsanspruchs

- (1) Die Vergütung wird für Vollstreckungshandlungen nach Absatz 2 gewährt, die von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten dokumentiert worden sind.
- (2) Vergütet wird
- 1. die Vereinnahmung von Zahlungsmitteln
  - a) bis 200 Euro mit 2 Euro,
  - b) bis 600 Euro mit 3 Euro,
  - c) von mehr als 600 Euro mit 5 Euro.
- 2. die Pfändung beweglicher Sachen mit Ausnahme von Zahlungsmitteln mit insgesamt 3 Euro,
- 3. eine fruchtlos verlaufene Pfändung mit 1,50 Euro.
- (3) Die Vereinnahmung von Zahlungsmitteln erfolgt, indem
- 1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner oder eine dritte Person zugunsten der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, um die Vollstreckung abzuwenden,
  - a) der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten Zahlungsmittel aushändigt oder
  - b) eine bargeldlose Zahlung leistet oder
- 2. die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte Zahlungsmittel pfändet.

Die Zahlungsmittel sind vereinnahmt, wenn

- 1. die Zahlung in Banknoten oder Münzen in Euro und Cent geleistet worden ist,
- 2. die Zahlung im Beisein der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten bargeldlos erfolgt ist,
- 3. die gepfändeten Zahlungsmittel von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten in Besitz genommen worden sind,

- 4. ein auf Euro lautender Scheck von dem bezogenen Kreditinstitut eingelöst worden ist.
- (4) Werden mehrere Vollstreckungsaufträge gegen dieselbe Vollstreckungsschuldnerin oder denselben Vollstreckungsschuldner in einem Termin erledigt, so entsteht der Vergütungsanspruch nur einmal. Vergütungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jedoch nebeneinander gewährt. Neben einer Vergütung nach Absatz 2 Nummer 3 wird eine Vergütung nach Absatz 2 Nummer 1 nur dann gewährt, wenn
- 1. zur Abwendung der Vollstreckung Zahlungsmittel ausgehändigt worden sind oder eine bargeldlose Zahlung geleistet worden ist oder
- 2. ausschließlich Geldbeträge gepfändet worden sind.

Sind mehrere bewegliche Sachen gepfändet worden, so entsteht die Vergütung nach Absatz 2 Nummer 2 nur einmal.

(5) Der monatliche Höchstbetrag der Vergütung beträgt 210 Euro.

## § 3 Zahlung der Vergütung

Die Vergütung wird spätestens mit den Bezügen für den vierten Monat, der auf die Vollstreckungshandlung folgt, gezahlt.

### § 4 Aufwendungsersatz

Der Ersatz der Fahrtkosten und der sonstigen Reisekosten, die mit dem Außendienst der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten verbunden sind, richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Sonstige besondere, für die Vollziehungstätigkeit typische Aufwendungen sind mit der Vergütung abgegolten.

#### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) außer Kraft.